

Mädchen- Rettungshaus

der Heinrichsstiftung zu Cöthen.

Nachdem Herzogliche Regierung die Statuten des neu gegründeten „Mädchen- Rettungshauses der Heinrichsstiftung zu Cöthen“ unter dem 31. Juli d. J. genehmigt hat und das Haus am 3. August eröffnet und eingeweiht worden ist, wendet sich der unterzeichnete Vorstand desselben an die Gemeinden unseres Landes, vornehmlich an diejenigen des vormals Dessauischen und Cöthenschen Landestheiles, für welchen vorzugsweise dies Rettungshaus bestimmt ist, mit der herzlichsten und vertrauensvollen Bitte, daß sie dasselbe durch ihre Theilnahme und Liebe mit tragen, erhalten und fördern helfen wollen.

Unser Mädchenrettungshaus ist, wie der treuen Fürbitte, so auch der thätigen Liebeserweilung durch freiwillige Gaben an Geld und Naturalien zu seiner Erhaltung und seinem Gedeihen sehr bedürftig, und darum bitten wir alle Freunde und Freundinnen der Rettungssache überhaupt und dieses Mädchen- Rettungshauses insbesondere, recht herzlich um solche Liebe und Theilnahme für unser Haus; vornehmlich bitten wir die Herren Geistlichen, Gemeindevorstände und Lehrer um fürsorgliche Empfehlung und Förderung desselben.

Besonders bewährt für die Förderung derartiger Anstalten hat es sich, wenn sich innerhalb der einzelnen Gemeinden kleinere Kreise von Wohlthätern vereinigen, sei es zur Aufbringung des Pflegegeldes für ein Kind, sei es zu gemeinsamen Arbeiten für das Rettungshaus, oder zu anderweitiger Unterstützung desselben.

Wir werden jede, auch die kleinste Gabe an Geld, Naturalien und Kleidungsstücken mit herzlichem Danke annehmen und darüber, sowie über das Gedeihen der Anstalt überhaupt, zu seiner Zeit, in der Regel jährlich, Bericht erstatten.

Die das Haus betreffenden Anfragen, Anträge und Mittheilungen bitten wir an den mitunterzeichneten Geschäftsführer unseres Hauses, Seminar- Oberlehrer Heine zu Cöthen, zu richten.

Der Herr aber segne das neu gegründete Haus, daß es willige und treue Herzen und Hände in den Gemeinden unseres Landes finde, und daß es zu Seiner Ehre und zum Bau Seines Reiches wachse, blühe und Frucht bringe; Er segne auch Alle, welche durch ihre Liebe in Fürbitte und Wohlthat dazu helfen.

Cöthen, den 15. August 1869.

Der Vorstand des Mädchen- Rettungshauses der Heinrichsstiftung zu Cöthen.

Auguste, Prinzessin von Schönau- Carolath. O. Joachimi. F. Kostik. E. Glanz.
Dr. Kretschmar. Nitzel. Thäder. G. Heine.

Statuten für das Mädchen- Rettungshaus zu Cöthen.

§. 1.

Die Anstalt führt den Namen: „Mädchen- Rettungshaus der Heinrichsstiftung zu Cöthen.“

§. 2.

Der nächste Zweck des Hauses ist die sittliche Rettung und christliche Erziehung solcher Mädchen von 5—15 Jahren, die entweder schon verwahrlost sind, oder bei denen die Gefahr der Verwahrlosung nahe liegt.

Vorzugsweise werden in das Haus aufgenommen Mädchen, welche in dem vormals Dessauischen und Cöthenschen Landestheile heimathsangehörig sind.



§. 3.

Dieser Zweck wird zu erreichen gestrebt durch eine ernste und doch liebevolle Zucht, durch sorgfältige Beaufsichtigung, Einführung in das Wort Gottes und Gewöhnung zu einer regelmäßigen Thätigkeit. „Bete und arbeite“ ist der Wahlspruch des Hauses.

§. 4.

Das Curatorium der Heinrichsstiftung ernennt und ergänzt den Vorstand des Hauses, welcher zur Hälfte aus männlichen, zur Hälfte aus weiblichen Personen besteht. Dieser stellt das Dienstpersonal an, beaufsichtigt und entläßt es, entscheidet über die Aufnahme der Mädchen, verfügt über nöthige Bauten, ordnet die innere Einrichtung des Hauses und vertritt dasselbe nach Außen. Jährlich wird die Rechnung über Einnahme und Ausgabe an das Curatorium der Heinrichsstiftung eingereicht, und von Zeit zu Zeit wird den Wohlthätern der Anstalt öffentlich Bericht erstattet.

§. 5.

Die Erziehung der Mädchen und ihre Beschäftigung im Garten, auf dem Felde und im Hause leitet eine Hausmutter (nöthigenfalls ein Hausvater mit seiner Frau), die mit den Mädchen gleichsam eine Familie bildet.

§. 6.

Die Mädchen erhalten im Rettungshause Unterricht in den Gegenständen, welche die Volksschule umfaßt. Der Lehrplan unterliegt der Genehmigung des Herzoglichen Consistoriums. An Stelle des Unterrichtes im Hause kann von den Mädchen die Volksschule in der Stadt Cöthen besucht werden.

§. 7.

Bei der Aufnahme ist ein Taufzeugniß, ein Pockenimpfschein und ein schriftlicher Lebenslauf des Mädchens beizubringen, der sich besonders auch über hervorgetretene böse Neigungen und besondere Vergehungen, so wie über seinen jetzigen Zustand und die Lage seiner Familie verbreitet. Von den Eltern und Angehörigen oder von den betreffenden Gemeinden ist ein Kost- und Verpflegungsgeld von jährlich 40 Thalern zu zahlen, welches jedoch von dem Vorstande ganz oder theilweise erlassen werden kann.

§. 8.

Das Kind ist dem Hause bei der Aufnahme angemessen ausgestattet zu übergeben; für die weitere Bekleidung sorgt die Anstalt. Für die Ausstattung zur Confirmation ist eine Entschädigung von 8—10 Thalern an die Kasse zu zahlen.

§. 9.

Ein Mädchen, welches in dies Haus aufgenommen wird, darf nur nach vorgängigem Einnehmen mit dem Vorstande aus demselben zurückgenommen werden.

§. 10.

Das Haus wird sich bestreben, bei Entlassung der Mädchen nach Kräften für ein passendes Unterkommen derselben zu sorgen und mit ihnen in möglichst langer und inniger Verbindung zu bleiben, um ihnen durch Rath und Mahnung behülflich zu sein und sie vor Rückfällen zu bewahren.

§. 11.

Das Rettungshaus wird erhalten
a. durch freiwillige Gaben an Geld und Naturalien, b. durch die einkommenden Verpflegungsgelder, c. durch Beiträge der Herzoglichen Regierung und der Heinrichsstiftung.

Vorstehende Statuten werden hierdurch genehmigt.

Dessau, den 31. Juli 1869.

Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei.
(L. S.) von Albert.

